

Synopse zu wesentlichen Änderungen
„Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen“

Hinweis: Mit Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkegesetz – KJSG) wurde im Sozialgesetzbuch Acht aus der „Tagespflegeperson“ die „Kindertagespflegeperson“. Soweit sich eine Änderung in der Satzung nur auf redaktionelle Änderungen, insbesondere auf die Bezeichnung „Kindertagespflegeperson“ bezieht, sind diese nicht gesondert in der Synopse aufgeführt.

<p style="text-align: center;">Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen <i>(derzeit gültige Fassung vom 07.12.2020)</i></p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen <i>(Vorschlag neue Fassung)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) In Kindertagespflege gefördert ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Zur Bestimmung von Art und Umfang des individuellen Bedarfes erlässt der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Ausführungsrichtlinien.</p> <p>(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus in den in § 43 Abs. 1 SGB VIII geregelten Fallgestaltungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) In Kindertagespflege gefördert werden ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt ...</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>(S. 6 gestrichen)</i></p> <p>(2) <i>(S. 1 und 2 in Abs. 3 verschoben)</i></p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.</p>

Der Kreisausschuss kann unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze altersgerecht Höchstgrenzen für den Umfang der täglichen und wöchentlichen Betreuung festlegen.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Tagespflegeperson nachzuweisen.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen

(S. 4 gestrichen)

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung. Zur Eingewöhnung kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Kalendermonat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz wird als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis angerechnet.

Die Eingewöhnungsphase wird für maximal einen Monat im Umfang des sich daran anschließenden Förderumfanges gefördert.

Zeitlich ergänzende Betreuung in Kindertagespflege setzt voraus, dass das Kind neben der Betreuung eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Eltern/das alleinerziehende Elternteil/die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der

<p>Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson nachzuweisen.</p>	<p>Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser ist Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegeperson.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Laufende Geldleistung für Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst ...</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung gemäß ...</p> <p>(3) Die Pauschale gemäß Abs.2 setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder); • der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes (gemäß bundesweit steuerlich festgelegter Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen); • dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB. <p>Der weiterzuleitende Betrag ...</p> <p>(4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Tagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Reinigung etc.) abgegolten.</p> <p>Der Tagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst ...</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung gemäß ...</p> <p>(3) Die Pauschale gemäß Abs.2 setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder); • der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes • dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB. <p>Der weiterzuleitende Betrag ...</p> <p>(4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Kindertagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, etc.) abgegolten.</p> <p>Der Kindertagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt.</p>

<p>Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Eingewöhnungszeiten oder besonderer pädagogischer Förderbedarf des Kindes sowie Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.</p> <p>(5) Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ...</p> <p>(6) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs.1 bis 5 sind in Anhang 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.</p> <p>(7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Tagespflegeperson sowie das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang voraus.</p> <p>Die Leistung wird monatlich ...</p> <p>Die laufende Geldleistung wird ...</p>	<p>Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie die Betreuung am Wochenende und an Feiertagen werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.</p> <p>(5) Bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf eines betreuten Kindes kann die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung stellen und ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf erklären. Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.</p> <p>(6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ...</p> <p>(entfällt; Neuregelung in Abs. 9)</p> <p>(7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Kindertagespflegeperson, das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang sowie einen wirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung voraus.</p> <p>Die Leistung wird monatlich ...</p> <p>Die laufende Geldleistung wird ...</p>
---	---

	<p>(8) Sofern Kindertagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Qualitätspauschale sowie eine durch den Lahn-Dill-Kreis zusätzlich gewährte Anerkennungspauschale je betreutem Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Die Auszahlung der Qualitäts- sowie Anerkennungspauschale erfolgt zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(9) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs. 1 bis 3, 6 und 8 sind in Anhang Teil 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Nachweise, Ausfallzeiten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den Betreuungsnachweis ein. Dieser hat die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegeperson oder des Kindes sicherzustellen.</p> <p>Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Nachweise, Ausfallzeiten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellten Betreuungsnachweis ausgefüllt ein. Dieser enthält insbesondere die tatsächlich geleistete Betreuungsstunden sowie die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson oder des Kindes sicherzustellen.</p> <p>Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.</p>

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt. Mehrere Unterbrechungszeiträume im Kalenderjahr werden zusammengerechnet.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung ...

- (3) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung im Rahmen des § 3 Abs.4 Satz 2 oder aus sonstigen von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltag pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen...

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für...

- (4) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung mitzuteilenden Fehlzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson werden, soweit es zu einer Überzahlung der laufenden Geldleistung gekommen ist, mit der nächsten fälligen monatlichen Abrechnung der Betreuungsleistung verrechnet.

Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten Kindes entweder des Kindes oder der Tagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 3 oder 4 werden jeweils zusammengerechnet.

Nachgewiesene krankheitsbedingte Abwesenheitstage des Kindes werden bei den Ausfallzeiten nicht berücksichtigt und zählen nicht als Fehltage.

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tage werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt. (entfällt, Neuregelung in Abs. 4)

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung...

- (3) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltag pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. § 3 Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen...

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für...

- (4) (S. 1 entfällt; Neuregelung in Abs. 5)

Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten des Kindes entweder des Kindes oder der Kindertagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 2 oder 3 werden jeweils zusammengerechnet.

	<p>(5) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung von der Kindertagespflegeperson mitzuteilenden, die nach § 4 Abs. 2 S. 1 zu berücksichtigenden Fehlzeiten des Kindes und der Kindertagespflegeperson werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres addiert. Soweit eine Überschreitung der Summe der Fehlitage nach § 4 Abs. 2 und 3 festgestellt wird und dadurch eine Überzahlung der laufenden Geldleistung vorliegt, wird diese mit den nachfolgenden Geldleistungen verrechnet.</p> <p>Endet die Betreuung unterjährig oder wird sie nicht über den 31.12. eines Kalenderjahres fortgeführt, erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Förderung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Sprecherin und Sprecher der Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die durch den Lahn-Dill-Kreis als zuständiges Jugendamt ausgestellt wurde, wählen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der Kindertagespflegepersonen im Lahn-Dill-Kreis und nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss beratend teil.</p> <p>Die Sprecherfunktion bildet eine Koordinierungs- und Schnittstelle zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Kindertagespflegepersonen und wirkt an der Weiterentwicklung des Netzwerkes Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises mit.</p> <p>(3) Die Wahrnehmung der Sprecherfunktion erfolgt ehrenamtlich.</p> <p>Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises findet entsprechend Anwendung.</p>

	<p>Es kann, soweit in Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis an Sitzungen oder Qualitätszirkeln teilgenommen wird, im Übrigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1b) der Entschädigungssatzung gewährt werden.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung vom 9. Dezember 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017 tritt zum Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die bisher gültige Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07. Dezember 2020 außer Kraft.</p>